



Amt der  
Niederösterreichischen Landesregierung  
Gruppe Gesundheit und Soziales  
Abteilung Gesundheitsrecht  
Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten

Wien, 22. August 2024  
GZ 2024-0.551.202

## Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 23. Juli 2024, GZ GS4-GES-1/117-2024, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und weist zu diesem im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle auf Folgendes hin:

### 1. Allgemeines

Der Bundesgesetzgeber hat wegen des geplanten Abschlusses von neuen Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens und die Zielsteuerung-Gesundheit das Vereinbarungsumsetzungsgesetz 2024, BGBl. I 191/2023 erlassen. Der RH weist einleitend darauf hin, dass dieses, mit den für den vorliegenden Gesetzesentwurf relevanten grundsatzgesetzlichen Änderungen im Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (KAKuG) keinem allgemeinen Begutachtungsverfahren unterzogen wurde. Der RH konnte daher zu den – überdies mit finanziellen Auswirkungen etwa auf Auszahlungen des Bundes in Höhe von rd. 1 Mrd. EUR jährlich verbundenen – Änderungen im KAKuG keine Stellungnahme aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle abgeben.

### 2. Inhaltliche Bemerkungen

Auch weil mit dem vorliegenden Entwurf grundsatzgesetzliche Bestimmungen des KAKuG im Bereich des NÖ Krankenanstaltengesetzes (NÖ KAG) umgesetzt werden sollen, nimmt der RH zu folgenden Inhalten des Entwurfs Stellung:

#### 2.1 Übereinstimmung mit grundsatzgesetzlichen Vorgaben

Nach der vorgeschlagenen Änderung soll der Einleitungssatz zu § 19d Abs. 5 NÖ KAG i.d.F. des Entwurfs lauten: „Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Arzneimittelkommission unter Anwendung

der Empfehlungen des Bewertungsboards gemäß § 62a des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. Nr. 1/1957 in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2024, insbesondere nachstehende Grundsätze zu berücksichtigen:“

Nach den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf soll damit u.a. § 19a Abs. 3 KAKuG ins Landesrecht transformiert werden. Da der erste Satz des § 19a Abs. 3 KAKuG jedoch auf die Anwendung der Empfehlungen des Bewertungsboards gemäß § 62d KAKuG verweist, regt der RH daher eine Korrektur dieses Verweises an.

## 2.2 Zur Anwendung der Empfehlungen des Bewertungsboards (§ 19d Abs. 5 NÖ KAG des Entwurfs)

Bezugnehmend auf die obenstehenden Ausführungen zu Punkt 2.1, wonach richtig auf § 62d KAKuG zu verweisen wäre, ist festzuhalten, dass in den §§ 62d ff. KAKuG gesetzliche Grundlagen für ein Bewertungsboard zur „Bewertung des Einsatzes ausgewählter hochpreisiger und spezialisierter Arzney spezialitäten im intramuralen Bereich oder an der Nahtstelle zwischen extra- und intramuralem Bereich“ geschaffen wurden (z.B. Einrichtung, Aufgaben, Zusammensetzung).

Der RH hat in seinem Bericht „Arzneimittelbeschaffung für ausgewählte Krankenanstalten in Salzburg und Tirol“ (u.a. Reihe Bund 2019/44, TZ 22) sowie in der Follow-up-Überprüfung hierzu (u.a. Reihe Bund 2022/17, TZ 14) dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und den Ländern Salzburg und Tirol empfohlen, eine auf Dauer eingerichtete Bewertungsinstanz für überwiegend in Krankenanstalten verwendbare Arzneimittel zu schaffen. Dabei wären:

- laut Empfehlung in TZ 22 – „die Ergebnisse und Inhalte des zeitlich befristeten österreichweiten Bewertungsboards und des Medizinischen Innovationsboards einfließen zu lassen“ und
- laut Empfehlung in TZ 14 – „die Ergebnisse und Inhalte bestehender Bewertungstools und –projekte einfließen zu lassen sowie allfällige Synergien zu nutzen“.

Durch die oben genannten Änderungen im KAKuG (§§ 62d ff. KAKuG) wurde aus Sicht des RH ein wesentlicher Schritt im Sinne der Umsetzung seiner angeführten Empfehlungen gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
i.V. Sektionschefin Dr. Anna Rossoll  
Leiterin der Prüfungssektion III

F.d.R.d.A.:  
Daniela Pristusek

